

## **Kleine Anfrage Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann, GB): Corona-Elternurlaub – bekannt und bezogen?**

Die Corona-Krise bedeutet für viele Eltern eine Betreuungskrise: Grosseltern fallen weg, Schulen sind geschlossen und der Kleingruppenbetrieb in Kitas bedingt, dass ein Teil der Eltern ihre Kinder zuhause betreuen. Auch im Home Office verträgt sich Kinderbetreuung schlecht mit Erwerbsarbeit. Damit Eltern für die Betreuung ihrer Kinder nicht Ferien beziehen oder ins Minus fallen müssen, hat der Bundesrat in der Covid-Verordnung einen Corona-Elternurlaub anlehnend an die Erwerbserersatzordnung (EO) verankert: Eltern, die aufgrund der Corona-Massnahmen ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, haben Anrecht auf ein Taggeld für die Zeit, in der sie auf Erwerbsarbeit verzichten müssen. Leider ist diese Möglichkeit noch zu wenig bekannt. Es kursieren Fehlinformationen wie zum Beispiel, dass Arbeitnehmende im Home Office kein Anrecht auf Taggelder haben, auch wenn sie wegen der Kinderbetreuung weniger arbeiten können und entsprechend auf Einkommen verzichten müssen. Uns sind auch Fälle bekannt, in denen ArbeitgeberInnen ihre Angestellte nicht auf den Corona-Elternurlaub aufmerksam gemacht haben, sondern von ihnen verlangen, dass sie Überzeit abbauen oder Urlaubstage beziehen für die Kinderbetreuung.

Wir gehen davon aus, dass Bern als Arbeitgeberin dies besser handhabt, und bitten den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es in Bern Fälle, in denen städtischen Mitarbeitenden nahegelegt wird, für die Kinderbetreuung Ferien zu beziehen oder GLAZ abzubauen?
2. Macht Bern die städtischen Angestellten (auch diejenigen im Home Office) aktiv auf die Möglichkeit des Corona-Elternurlaubs aufmerksam? Wenn ja, in welcher Form und über welche Kanäle? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Wie viele städtische Mitarbeitende müssen aufgrund der Corona-Massnahmen für die Kinderbetreuung ihre Arbeitszeit reduzieren? Wie viele von ihnen haben Taggelder auf Basis der Covid-Verordnung beantragt? Wie sind diese Zahlen nach Geschlecht aufgeschlüsselt?

Bern, 28. April 2020

*Erstunterzeichnende: Regula Bühlmann*

*Mitunterzeichnende: Lea Bill, Seraina Patzen, Sarah Rubin, Eva Krattiger, Franziska Grossenbacher, Devrim Abbasoglu-Akturan, Seraphine Iseli, Katharina Gallizzi, Rahel Ruch, Ursina Anderegg*

### **Antwort des Gemeinderats**

Seit dem Ausbruch der Pandemie haben der Gemeinderat und der gemeinderätliche Führungsstab umfangreiche Massnahmen zur Eindämmung des Virus und zum Schutz der Bevölkerung sowie der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung beschlossen. So gewährte die Stadt ihren Mitarbeitenden seit dem ersten Tag der Schulschliessungen, der eingeschränkt weitergeführten Kinderbetreuungsangebote sowie des Wegfalls der Betreuung durch die Grosseltern für die effektiv ausfallende Arbeitszeit einen bezahlten Urlaub. Dasselbe gilt für Mitarbeitende, die ihre Arbeit seit Ausbruch der Pandemie nicht mehr oder nur noch teilweise verrichten können: auch sie haben Anspruch auf bezahlten Urlaub. Innerhalb der Stadtverwaltung hat damit seit Beginn der Pandemie keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter einen Lohnausfall erlitten.

*Zu Frage 1:*

Am 1. April 2020 beschloss der Gemeinderat, dass Mitarbeitende vor dem Bezug von pandemiebedingtem Kurzurlaub ab dem 13. April 2020 ihre Gleitzeit-, Ausgleichszeit- und Überstundengut-

haben bis auf Null kompensieren müssen. Am 22. April 2020 verlängerte der Gemeinderat diese Massnahme: für Mitarbeitende mit wegfallender Arbeit bis am 30. Juni 2020, für Mitarbeitende mit Kinderbetreuungspflichten bis am 11. Mai 2020.

Den Beschlüssen des Gemeinderats entsprechend, haben die Mitarbeitenden, die Betreuungsarbeit leisten, zuerst ihre Gleitzeit- und Überstunden auf Null abgebaut (bzw. sind daran), bevor sie im städtischen Zeiterfassungssystem coronabedingten bezahlten Urlaub für die Betreuung buchen.

*Zu Frage 2:*

Die Stadt hat sämtlichen von Betreuungseingpässen betroffenen Mitarbeitenden bis zum 12. April 2020 vollumfänglich bezahlten Urlaub gewährt und dies auch entsprechend kommuniziert. Diese Handhabung wurde – unter Vorbehalt des Bezugs von bestehender Gleitzeit und Überstunden – bis zum 11. Mai 2020 weitergeführt. Von einem Erwerbsausfall war bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter betroffen. Deshalb gab es auch keinen Grund, die Mitarbeitenden auf die mögliche EO-Entschädigung aufmerksam zu machen. Da ab dem 11. Mai 2020 der Anspruch auf bezahlten Urlaub für pandemiebedingte Betreuungseingpässe entfällt, hat der Gemeinderat die Mitarbeitenden in einem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Fall eines unbezahlten Urlaubs wegen Betreuungspflichten Erwerbsersatz-Entschädigung (EO-Entschädigung) geltend machen können.

*Zu Frage 3:*

Die Frage, wie viele städtische Mitarbeitende aufgrund der Corona-Massnahmen für die Kinderbetreuung ihre Arbeitszeit reduzieren mussten, kann nicht genau beantwortet werden, weil gemäss Gemeinderatsbeschluss ab dem 13. April 2020 zuerst Gleitzeit-, Ausgleichszeit- und Überstunden Guthaben bis auf Null kompensiert werden müssen, bevor bezahlter Urlaub für pandemiebedingte Kinderbetreuung geltend gemacht werden kann. Im Zeitraum zwischen 15. März und 27. April 2020 haben 191 Mitarbeitende (104 Frauen, 87 Männer) bezahlten Urlaub für ausserordentliche, durch die Pandemie bedingte Kinderbetreuung bezogen (total 3 750 Stunden). EO-Taggelder wurden, wie oben beschrieben, bislang noch keine beantragt.

Bern, 13. Mai 2020

Der Gemeinderat